

nungen allergehorsamst nachgelebet und das Königliche Interesse dabei bestmöglichst befodert, die grossen und excessiven Depensen aber verhütet werden.

[31] Vor die in denen Städten formirte Bürger-Compagnien hat er gehörige Sorge mit zu haben, und daß solche nicht allein nach Möglichkeit im guten Stande und in denen Exercitien erhalten, sondern auch dem desfalls publicirten Reglement allergehorsamst nachgelebet, über die jährliche Præmia auch jedesmahl unter des Magistrats Subscription und Stadt-Secret mitattestiret werden, anderer gestalt solche Ausgaben in Rechnung nicht passiren sollen, wie denn auch die vor die enrollirte bei jedem Scheibenschüssen geordnete 8 Gr. vor mehr Personen nicht ausgezahlt werden sollen, als welche würrklich laut Attests mitgeschossen haben.

[32] Ohne special Königliche Ordre oder gegen den jährlichen Etat muß bei keiner Casse etwas ausgegeben, noch vom Commissario in Rechnung dem Einnehmer anderer Gestalt passiret werden. Wann auch mittelst Königlicher Ordre jemanden einiger Vorschuß gezahlt würde, muß es dennoch sonder zulängliche Caution nicht geschehen, auch jedes Jahr, so lange der Vorschuß ausstehet, in Rechnung unter ein absonderlich Capitel fortgetragen werden; welcher Einnehmer oder Commissarius dawider handelt, derselbe thut es auf seinen eigenen Hazard, und wird ihm in Rechnung nicht passiret.

[33] Letzlich und insgemein muß Commissarius loci über obige special Punkte alles dasjenige treulich und fleißig beobachten, was der Steuer-Cassen und Städte Bestes und Aufnehmen befodern und hingegen derselben Schaden und Nachtheil behindern kan, auch ihme sonst vermöge derer bereits publicirten, auch noch erfolgenden Königlichen Edicten, Reglements und Verordnungen sampt seiner Bestallung und darauf abgelegten theuren Eidespflichten obliegt. Allermassen und gleichwie ohnedem sein Haab, Ehr und Guht von Zeit der conferirten Function und ihme anvertrauten Administration schon dafür haftet, also soll Commissarius innerhalb zwei Monathen a dato dem General-Commissariat glaubhaft dociren und erweisen, daß er in Seiner Königlichen Majestät Landen wenigstens auf 2000 Thaler hoch mit unverschuldeten Immobiliibus würrklich angesessen, und dieselbe mittelst Ausstellung bündiger Versicherung specialiter verschreiben; oder er soll binnen solcher Frist auf 2000 Thaler durch anständige Bürgen sichere obligationes oder andere zureichende pignora zureichend caviren; wann er keines von diesen nicht præstiren kan, wird oder will, muß er gewärtigen, daß er seiner Dienste erlassen und dagegen ein ander, der dieses zu thun vermag, dazu bestellet und angenommen werde; gestalt er auch bei Verlust solcher Caution schuldig, alle Jahr nach der vorgeschriebenen und bisher introducirten Methode seine Rechnung in dem zu präfigirenden termino ohnfehlbar abzulegen, wenn er nicht bei vorfallenden ohnvermeidlichen ehehaften oder andern Behinderungen darüber speciale Dilation gesucht und erhalten.

Uhrkündlich unter allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. So geschehen und gegeben zu Oranienburg den 6. Mai anno 1712.

Friderich.

J. M. F. v. Blaspihl.

41. Errichtung des Generalfinanzdirektoriums. 1713 März 27.

(Fischbach) Historische politisch-geographisch-statistisch- u. militairische Beiträge Tl. 3. Bd. 1 (1784) S. 123–126; vgl. den Auszug: Acta Bo-russica. Die Behördenorganisation im 18. Jhd. Bd. I (1894) S. 363 ff.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen etc unser allergnädigster Herr aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, die vorhin separatim geführte Administration der Civil-Reventien in ein Collegium und zwar unter dem Nahmen dero General-Finanz-Directorii zusammen zu ziehen und von demselben alle zum Civil-Estat gehörige Reventien respiciren zu laßen, auch dannenhero nöthig ist fest zu setzen und zu determiniren, wie solches eigentlich geschehen solle; als haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät zu solchem Ende nachfolgendes Reglement ergehen laßen:

[1] Es bleiben zwar alle Geheime Cammer-Räthe, so sich bishero in der Hof-Cammer befunden, bei dem nunmehrigen General-Finanz-Directorio und ihren Verrichtungen. Weiln aber der würrklich Geheime Estats- und Krieges-Rath Ehrenreich Bogislav von Creutzen laut seiner Bestallung im Collegio, so oft es seine anderweite Verrichtungen leiden, erscheint und seine Session nebst dem itzigen Präsidenten hat, auch dannenhero dessen bei der Hof-Cammer bisheriges speciales Departement einem andern tüchtigen Subjecto beigeleget werden muß, so haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät auf allerunterthänigste Recommendation des ganzen Collegii dero Geheimen Rath Benedict Cramern solches conferiret, jedoch dergestalt, daß derselbe nichts destoweniger seine bisherige Expeditiones beibehalten und wenigstens so lange damit continuiren solle, bis ein anderer habiler Hof-Cammer-Secretarius von dem Collegio vorgeschlagen und in der Expedition läufig sein wird; und soll er bei dem itzigen Tractament so lange continuiren, bis er einen tüchtigen Secretarium angezogen.

[2] Wegen der Holz- und Forst-Sachen hat der Ober-Jägermeister, wegen der Scatoul- und Orangischen Successions-Sachen der Geheime Krieges-Rath Johann Andreas von Kraut, als welchem davon eine sehr exacte Connoissance beiwohnt, wegen der zu denen Posten gehörigen Sachen und der dahin fließenden Einkünften der Geheime Rath Grabe sich zu diesem Collegio einzufinden und allda ihren Platz zu nehmen; imgleichen behalten die Geheime Cammer-

Räthe von Görne und Walter, so die Oeconomica bei der Scatoul versehen haben, solche Verrichtung nach wie vor in dem General-Finanz-Directorio. Der Hof- und Consistorial-Rath Culemann bleibt bei der bisherigen Expedition in denen Scatoul- und Orangischen Successions-Sachen und hat sich an denen Tagen, da dergleichen Sachen beim Collegio tractiret werden, dazu einzufinden, auch das Protocoll zu halten; gleichergestalt geschiehet von dem Geheimen Secretario Miegen in Post-Sachen.

[3] Des Dienstags, Donnerstags und Freitags hat das General-Finanz-Directorium die Domanialia oder vormahlige Hof-Cammer-Sachen, des Mittwochs dasjenige, so zur Scatoul und Orangischen Succession gehöret, des Sonnabends die Post-Sachen vorzunehmen; da dann nach der gemachten Repartition in denen itzt angesetzten Tagen ein jeder die zu seinem Departement gehörige Resolutiones angeben, von einem andern membro Collegii mit zeichnen lassen und also zur Expedition befördern muß, wie bishero gewöhnlich gewesen. In arduis und wichtigen Sachen aber ist dem ganzen Collegio der Vortrag zu thun, damit ein jeder seine Meinung darüber sagen und sodann ein gemeinsamer Schluß gefaßt, auch Sr. Königl. Majestät davon der Vortrag allerunterthänigst gethan werden könne.

[4] Der Ober-Jägermeister behält seine bisher gewöhnliche Expedition in denen Sachen, so nach dem Reglement keiner weiteren Anfrage bedürfen. Jedoch soll wegen des Holzes, und wenn etwas davon employret oder verkauft werden soll, selbiges mit Vorwissen der Cammern geschehen. Was aber Concessiones, Holz zu verkaufen, oder dessen Anweisung ohne Entgelt oder auch gegen halbe oder viertel Bezahlung anbelanget, deshalb hat er durch die gewöhnliche Tabelle bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst anzufragen und dann die darauf erfolgende allergnädigste Resolution, welche vor wie nach von einem Chef des Collegii contrasigniret werden muß, zur Expedition zu veranlassen. Der Jagd-Secretarius bleibt unter dem General-Finanz-Directorio bei der Expedition, und soll der Chef von selbigem Directorio mit dem Ober-Jägermeister in Jagd-Sachen die Concepte conjunctim revidiren. Er selbst aber revidiret die von ihm angegebene Concepten und stehet davor.

[5] Sachen, so der Königl. höchsten Unterschrift nicht bedürfen, sondern nomine Collegii expediret sind, werden von denen membris Collegii, so gegenwärtig, indistincte unterschrieben, jedoch müssen in Scatoul- Domainen- Orangischen Successions- und Post-Sachen zween vom Departement die Concepte allemahl mit zeichnen. Also thut auch der Geheime Rath Grabe von Post-Sachen, so eine reife Deliberation erfordern und welche an Sr. Königl. Majestät gebracht werden müssen, dem Collegio den Vortrag und besorget die Expedition der darauf erfolgenden Resolutionen, welche Expedition nach wie vor dem Geheimen Secretario Mieg bleibt. Was aber bereits durch die Königl. Post-Ordnung festgesetzt ist und

was zu genauer Beobachtung derselben gehöret, imgleichen die Nachsehung der Stunden- und Fracht-Zettel, Verwarnung an die Post-Meister, Post-Wärther und Postilions und andere Post-Bediente, wenn sie ihre Schuldigkeit versäumen, und dergleichen geringere Sachen, worüber es keiner Deliberation bedarf, werden von dem General-Post-Amt noch fernerhin alleine abgethan; wie denn auch der General-Post-Meister, wenn er wirklich Geheimer Rath ist, diejenige Sachen, so zu Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Unterschrift gehen, contrasigniret; die übrigen werden unter dem Nahmen und Siegel des Königl. General-Post-Amtes ausgefertigt. Die Münz-Sachen referiret dem Collegio der Rath Flottwel und hat dann deren Expedition. Bergwerks-Sachen soll der Geheime Rath Krug von Nidda allda vortragen, wozu ihm ein gewisser Tag etwa alle vierzehn Tage von dem Collegio anzusetzen ist, gleichwie der Geheime Secretarius Seelig zu deren Expedition ferner zu gebrauchen ist.

[6] Die Direction dieses Collegii und den Vortrag dessen, so daraus an Seine Königl. Majestät gebracht werden muß, behält zwar der zeitige Präsident; jedoch daß er vor sich und ohne vorhergegangene Communication mit dem wirklich Geheimen Estats- und Krieges-Rath dem von Creutz sonderlich in Geld-Sachen, so extraordinarie sich finden möchten, laut seiner Instruction nichts angebe, vortrage noch ausfertigen lasse.

[7] Die Registraturen aller obgedachten Particulier-Cassen bleiben so lange an ihren itzt gewöhnlichen Orten, als wozu bei dem General-Finanz-Collegio noch zur Zeit kein Platz zu finden ist; hiernächst aber und wann bequemere Zimmer zu dem General-Directorio angewiesen werden können, sind auch die Acta allda zu verwahren und zu registriren, damit man selbige allemahl bei der Hand haben könne, die Post-Registratur ihrer Weitläufigkeit und anderer Difficultäten wegen ausgenommen.

[8] Weilm auch allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät zu Vermeidung aller besorglichen Confusion ohnumgänglich nöthig finden, daß die bisherige Particulier-Cassen bestehen und diejenige, so dabei gelaßen oder dazu bestellt werden möchten, die dahin gehörige Gelder empfangen und berechnen, so bleibet es bei solcher Verfassung. Es muß aber der ganze Ueberschuß quartaliter der General-Civil-Kasse abgeliefert und alle und jede Particulier-Assignationes, welche vorhin eine jede Special-Casse bekommen und abgeführt hat, hinfführo allein auf die General-Casse gerichtet werden. Jedoch da die Post-Casse sich mit theils gar entfernten auswärtigen Post-Aemtern zu berechnen und zu Unterhaltung des Post-Wesens jederzeit einen Bestand nöthig hat, ist die Ablieferung davon nicht zu verstehen, sondern wenn sie monatlich 6000 Thlr. auf allergnädigste Assignation zahlet, geschiehet die Ablieferung des ganzen Ueberschusses nur nach Verlauf des Jahres und beim Schluß der Rechnung.

[9] Den Rang und die Session im Collegio nimmet ein jeder

nach seinem Caractere, auch dem Dato des ihm allergnädigst ertheilten Patents.

[10] Sollte sich noch ein oder ander Casus hervorthun, so in diesem Reglement nicht begriffen noch decidiret ist, so wollen Seine Königl. Majestät auf geschehenem allerunterthänigsten Vortrag sich allergnädigst näher declariren. Im übrigen hat sich ein jeder, den solches angehet, danach allergehorsamst zu achten und seinem Amte ein pflichtmäßiges Gnügen zu thun.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Insiegel. Geben Cölln an der Spree den 27ten März 1713.

Friderich Wilhelm.

E. B. v. Kamecke.

42. Erklärung aller adeligen, Schulzen- und Bauern-Lehen für Allodial- und Erbgüter. 1717 Jan. 5.

Mylius II. Bd., 5. Abt., Sp. 81 ff.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc thun kund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem wir aus angestammter königlicher Hulde und Clemenz und vor die von Gott dem Höchsten uns anvertraute getreue Unterthanen unermüdet tragenden landesväterlichen Vorsorge nichts sehnllicher wünschen und verlangen, als derselben Wohlfahrt und Bestes so viel immer möglich auf alle Weise zu befördern und sie samt und sonders in einen florissanten Wohlstand zu setzen, auch dabei unter göttlichen Schutz und Seegen beständig zu erhalten; und wir dann allergnädigst angemerket und consideriret, wie vielen beschwerlichen Lasten und Incommoditäten unsere getreue Ritterschaft Vasallen und Lehnleute wegen der auf ihren Lehnsgütern haftenden Lehnqualität und davon dependirenden Lehnmuthungen, Investituren, Verfolgung der gesambten Hand, zum öftern erfordernten Consense und Concessionen und anderer dergleichen Umstände unterworfen sind, bei deren unterlassener Beobachtung der Vasallus in weitläufige und zuweilen die Lehnscaducität oder andere schädliche Suiten nach sich ziehende Processse verwickelt wird: als haben wir zum Besten und Sublevirung gedachter unserer getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute die allergnädigste Entschliessung gefasset, alle und jede in unserm Königreich Preussen, auch in der Chur und andern Landen belegene Lehen ohne Unterscheid, wes Namens oder Art dieselbe sein, an adelichen, Schulzen- oder Bauern-Lehen vor Allodial- und Erbgüter zu erklären, den darauf haftenden nexum feudalem und alles, was demselben den Lehnrechten und Herkommen nach anklebet und davon dependiret oder wodurch unsere Vasallen ihre habende Lehen sonst recognosciret und verdient, gänzlich aufzuheben und zu erlassen und sie

davon vor uns und unsere Successores an der Cron und Chur auf ewig los zu sprechen und zu entbinden, dergestalt, daß alle und jede in unserm Königreich, in der Chur, auch andern unsern Provinzien und Landen situirte bisherige Lehnsgüter hinführo als Erbgüter besessen und genutzt, über selbige von den Eigenthümern frei und ungehindert disponiret und sie von allen Lehnsprästandis gänzlich befreiet, auch die von uns oder unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät auf dergleichen Lehne ertheilte Erwartungen und Expectanzen (einige wenige, so wir express reserviret haben, ausgenommen) cassiret und annulliret, die expectivati aber an dessen statt auf andere Weise von uns versorget und begnadiget werden sollen.

Und gleichwie nun ein jeder leicht begreift, was vor ein considerables Advantage unserer sämtlichen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleuten durch diese neue Einrichtung zuwächst, indem wir die auf den Lehnsgütern haftende Ritterpferde nebst allen übrigen Lehnsoneribus und -prästandis erlassen und einem jeden Macht und Freiheit geben, von solchen Gütern frei zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu verpfänden und zu veräußern, wie es eines jeden Nutzen und Commodität am meisten erfordert, auch daneben durch diese Lehnserlassung der innerliche Werth der bisherigen Lehnsgüter um ein merkliches verbessert wird: also haben wir auch zu unserer getreuen Ritterschaft, Vasallen und Lehnleuten, die dadurch so sehr beneficiret werden, das allergnädigste Vertrauen, sie werden diese von uns ihnen wiederfahrende besondere königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigstem Dank erkennen und dagegen gerne übernehmen, von solchen ihren bisherigen Lehnsgütern eine jährliche billigmäßige Recognition zu unsern Cassen beizutragen; immassen denn an die in unserm Königreich in der Chur und andern Provinzien und Landen sich befindende sämmtliche Ritterschaft, Vasallen und Lehnleute unser Befehl hiemit ergethet, sobald es nach Publicirung dieses unseres Edicts geschehen kan, sich zu versammeln, und zwar die in Preussen in den Aemtern, die in der Mark in den Creisen und die in den übrigen Provinzien sonst gewöhnlicher Massen, um die Sache mit einander in behörige reifliche Erwegung zu nehmen und ihre dieserwegen thuende allerunterthänigste Erklärung, was nemlich dieselbe wegen der Befreiung von den oneribus, so auf den Lehen haften, und wegen des daraus ihnen zuwachsenden so grossen und reellen Nutzens pro canone jährlich an uns zahlen wollen, bei denen Regierungen oder Beamten, worunter sie stehen, (die in der Mark aber durch einen oder zwei aus jedem Creise express anhero abzufertigende Deputirte, welchen wir die gewöhnliche Diäten und Vorspann allergnädigst reichen lassen wollen,) gegen den 20. des nächst bevorstehenden Monats Februarii ohnfehlbar uns zu eigenen Händen zu übergeben, damit ohne allen weitem Verschub und Verzögerung die völlige Regulirung dieses Werks vorgenommen und zum Stande gebracht werden könne.